



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 20.03.2019

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses Soziales, Arbeit und Gesundheit,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gebeten. Dem kommen wir gerne nach, wenngleich wir nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen können. Daher bitten wir Sie diese schriftliche Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Für diese Anfrage ist es nicht unser Anliegen, auf die einzelnen Paragraphen explizit einzugehen. Mit der wenigen Zeit, die uns für diese Stellungnahme zur Verfügung steht, ist es nicht möglich, uns dieser Thematik qualitativ tiefer zu nähern. Dennoch möchten wir Ihnen unsere fachliche Meinung mit dem Blick auf junge Menschen und zum Gesetz zur Verfügung stellen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung des inklusiven Gedankens in allen Lebensbereichen. Es geht darum allen Menschen Teilhabe an gesellschaftlichen Angeboten wie dem Bildungssystem, Arbeit usw. unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen und Möglichkeiten zu gewährleisten. Behinderte Menschen, ob jung oder alt, sind besonders von Ausgrenzungsmechanismen betroffen und ihnen gebührt damit auch ein besonderer Schutz.

Unverständlich bleibt vor diesem Hintergrund, warum das Gesetz gegenüber dem privaten Bereich so eingeschränkt gültig ist und lediglich darauf hingewirkt werden soll, diese Regelungen auch dort umzusetzen. Ein erster Schritt wäre, öffentliche Vergaben an die Einhaltung dieser Regelungen zu binden.

Im Sinne der §§ 11 und 12 hatten wir im Rahmen der Weiterentwicklung des Thüringer Schulgesetzes bereits eine Stellungnahme verfasst. Dass der Bildungsbereich auch in diesem Gesetz aufgegriffen wird, verstehen wir als besonderen Ausdruck ein inklusives Bildungssystem fördern zu wollen, denn die konkreten Rahmenbedingungen regelt das SchulG.

Demgegenüber fällt dann auf, dass der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe komplett fehlt, abgesehen davon, dass das Gesetz im § 2 den Geltungsbereich im öffentlichen rechtlichen Bereich festlegt und mit dem § 6 auf den privaten Bereich erweitert und damit diesen Bereich formal mit einbezieht. Auch der aktuelle Entwurf des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention startet in der ersten Maßnahme mit dem Bereich der frühkindlichen Bildung.

Wir möchten demzufolge anregen, den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit in das Gesetz aufzunehmen.

Im Gesetz zur Regelung der Kindertagesbetreuung sind vergleichbar mit dem Schulgesetz selbstverständlich bereits Regelungen zur Teilhabe und Inklusion von Kindern verankert. Und dem Bereich der offenen Jugendarbeit aber auch der Hilfen zur Erziehung würde eine Diskussion zur Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung neue Sichtweisen öffnen.

Da der Kinderschutzbund stets den Blick der jungen Menschen einzunehmen versucht und die UN-Kinderrechtskonvention im Blick hat stellt sich die Frage, warum nicht die betroffenen jungen Menschen auch an der Wahl der Schule beteiligt werden? Das Thema Beteiligung ist in zweierlei Hinsicht relevant: neben dem demokratischen Aspekt ist es auch ein Kriterium des Kinderschutzes, wie viele Fälle bereits gezeigt haben. Aus unserer Sicht kommt der Beteiligung immer noch zu wenig Beachtung zu, was wir auch in der Stellungnahme zum SchulG aufgegriffen haben.

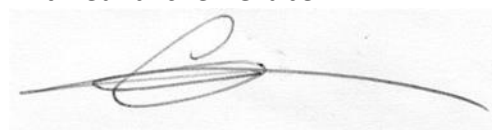
Zudem ist festzuhalten, dass, wenn Eltern eine individuelle und schulartneutrale Beratung erfahren sollten, diese nicht seitens des Schulamts durchgeführt werden sollte.

Insbesondere beklagen Fachkräfte, die mit jungen Menschen und ihren Familien arbeiten, die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten. So ist die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen im SGB VIII geregelt und junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen können Leistungen über das SGB XII erhalten.

In der Praxis sorgen diese unterschiedlichen Zuständigkeiten für eine weniger optimale Förderung durch unterschiedliche Bewilligungspraxen in der Leistungsabwicklung und u.U. langwierige Diagnoseverfahren.

Auch wenn damit bundespolitische Regelungen angesprochen werden ist damit insbesondere der politische Einsatz bei den entsprechenden Stellen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling
Geschäftsführer